

Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht

Autor
Dr. Thomas Zwiefelhofer

1.1. Einleitung

Am 26. Juni 2008 verabschiedete der liechtensteinische Landtag das neue Stiftungsrecht. Mit Landesgesetzblatt Nr. 220/2008 wurde das neue Stiftungsgesetz (im folgenden StiG) mit den darin enthaltenen Anpassungen des PGR am 26. August 2008 veröffentlicht. Es tritt am 1. April 2009 unter Vorbehalt von Übergangsfristen (vgl. unten Punkt 8) in Kraft.

Der liechtensteinischen Regierung und dem Gesetzgeber war es seit Jahren ein Anliegen, den verschiedenen höchstgerichtlichen Urteilen, welche das seit 70 Jahren bestehende Stiftungsrecht weiterentwickelt hatten, mit gesetzlichen Anpassungen gerecht zu werden. Ausserdem sollte den teilweise fragwürdigen Entwicklungen, welche das Stiftungsrecht aufgrund einer weitreichenden Verweisungsnorm auf das Treuunternehmensgesetz (TrUG) in der Praxis genommen hatte, Einheit geboten und Klarheit betreffend die Rechtsform Stiftung geschaffen werden. Die Steuerthematik hingegen war kein Auslöser für die Reform des Stiftungsrechts, und entsprechende Medienberichte basieren auf Unkenntnis der Materie.

Der Gesetzgeber war bestrebt, ein modernes, in sich schlüssiges Stiftungsrecht zu schaffen, das weiterhin wettbewerbsfähig bleibt. Die Verantwortlichkeit des Stifters wurde gestärkt, das Vorgehen bei Gründungen oder Änderungen neu geregelt, wobei von einer physischen Hinterlegung der Kopien der Statuten bei der zuständigen Behörde künftig Abstand genommen wird. Den Aspekten moderner Foundation Governance wurde mit einer klaren Regelung der Auskunft- und Informationsrechte der Begünstigten Rechnung getragen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde, zuständig vor allem für die Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen sowie das Gründungs- und Änderungsprozedere, ist neu als eigenständige Abteilung beim Öffentlichkeitsregister angesiedelt.

Mit den Übergangsbestimmungen wurde schliesslich festgelegt, welche Aspekte des neuen Stiftungsrechts auch für bestehende Stiftungen Geltung haben. Erwähnenswert sind dabei vor allem die Bestimmungen zur Foundation Governance, insbesondere die Auskunft- und Informationsrechte der Begünstigten.

Gründung und Verwaltung von Gesellschaften und Stiftungen, Einsatz von Gesellschaften anderer Jurisdiktionen, Treuhänderschaften, Family Office, Rechts- und Steuerberatung, Finanzberatung, Im Fokus: Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht. Abwicklung von Handelsgeschäften, Beratung in Anlagefonds- und Versicherungsangelegenheiten, Beratung bei Erbschafts- und Nachfolgeregelungen, «Eine zuverlässige Verbindung – auch in Zeiten ständigen Wandels», seit 1929. Gründung und Verwaltung von Gesellschaften und Stiftungen, Einsatz von Gesellschaften anderer Jurisdiktionen, Treuhänderschaften, Gründung und Verwaltung von Gesellschaften und Stiftungen, Einsatz von Gesellschaften anderer Jurisdiktionen, Treuhänderschaften, Family Office, Rechts- und Steuer-

2. Begriffe

2.1. Stiftungszwecke und -typen

Mit dem neuen Stiftungsrecht wird Klarheit in der Begrifflichkeit geschaffen. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Stiftungen. Er stellt zudem eine Regel auf, wann gemischte Stiftungen, welche weiterhin möglich sind, als überwiegend gemeinnützig oder als überwiegend privatnützig zu betrachten sind.

Demnach gelten gemischte Stiftungen dann als überwiegend gemeinnützig, wenn entweder der gemeinnützige Anteil überwiegt oder eine Gewichtung zwischen Gemein- und Privatnützigkeit aufgrund offener Bestimmungen nicht möglich ist. Es empfiehlt sich deshalb, inskünftig in den Stiftungsdokumenten klar zu statuieren, ob eine überwiegende Gemeinnützigkeit gewollt, oder ob die Stiftung trotz gemischtem Charakter als überwiegend privatnützig zu betrachten sei. Damit wird klar festgelegt, ob eine staatliche Aufsicht greifen soll oder nicht.

Bei gemischten Familienstiftungen muss darauf geachtet werden, dass der Zweckanteil der Familienstiftung die anderen Zweckanteile übersteigt, da letztere nur ergänzenden Charakter haben dürfen. Sollte eine Familienstiftung überwiegend gemeinnützige oder ausserfamiliäre privatnützige Zwecke verfolgen, so dürfte sie als «andere privatnützige Stiftung» angesehen werden, den Charakter als Familienstiftung verlieren und gegebenenfalls unter staatliche Aufsicht fallen, wenn der gemeinnützige Anteil überwiegt oder nicht klar festgelegt ist.

Mit der Bestimmung von § 7 StiG wurde auch der Typus der diskretionären Stiftung, auch Ermessensstiftung genannt, präziser gefasst, indem die damit verbundene Art von Begünstigung und die Rechte von solchen Begünstigten näher umschrieben werden.

2.2. Stiftungsdokumente

Im neuen Stiftungsrecht wurde eine klare Dokumentenhierarchie geschaffen. Unter anderem wurde definiert, wer welche

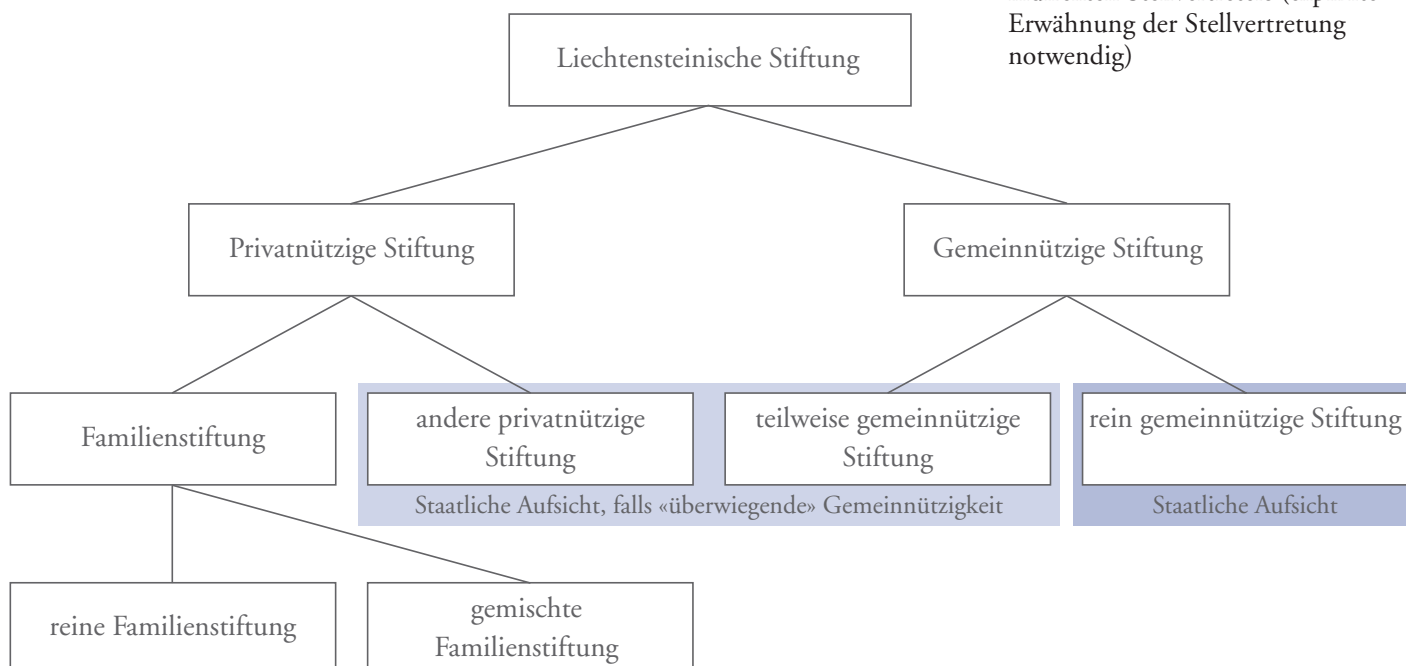
Dokumente erlassen darf sowie welche zwingenden und fakultativen Inhalte diese Dokumente umfassen. Die Gesamtheit aller relevanten Dokumente stellen dabei gem. Überschrift zu Ziff. II StiG die sog. «Stiftungsdokumente» dar.

2.2.1. Stiftungsurkunde (Statuten)

Zentrales und zwingend zu erstellendes Dokument ist die Stiftungsurkunde, gemeinhin Statuten genannt, die gleichzeitig die sog. Stiftungserklärung gem. § 14 StiG darstellt.

Die Stiftungsurkunde enthält zwingend:

- die Erklärung des Willens des Stifters, die Stiftung errichten zu wollen
- Name bzw. Firma und Sitz der Stiftung
- Vermögenswidmung, mindestens 30'000 CHF, USD oder EUR (Mindestkapital)
- Zweck der Stiftung, einschliesslich Begünstigtenbestimmung (kann aber auch im Beistatut erfolgen)
- Errichtungsdatum
- Dauer, falls Stiftung begrenzt
- organisatorische Bestimmungen zum Stiftungsrat
- Regelung der Vermögensverwendung bei Auflösung der Stiftung
- Adresse des Stifters oder des indirekten Stellvertreters (explizite Erwähnung der Stellvertretung notwendig)



Falls der Stifter die folgenden Absichten hegt, müssen auch diesbezügliche Angaben zwingend in die Statuten aufgenommen werden:

- Vorhandensein oder Möglichkeit der Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde (Beistatut)
- Vorhandensein oder Möglichkeit der Errichtung von Reglementen
- Hinweis auf allenfalls weitere eingerichtete oder einrichtbare Organe (diesbezügliche Details können in einem Beistatut oder Reglement festgelegt werden)
- allfälliger Vorbehalt des Widerrufs durch den Stifter oder der Änderungskompetenz des Stifters
- allfällige Änderungsrechte für den Stiftungsrat oder andere Organe
- Vollstreckungsausschluss
- Vorbehalt der Umwandlung
- freiwillige Unterstellung einer privaten Stiftung unter staatliche Aufsicht

Die Statuten müssen durch den Stifter oder dessen indirekten Stellvertreter (i.e. Treuhänder) in schriftlicher Form verfasst und unterzeichnet werden. Die Unterschriften des Stifters oder des indirekten Stellvertreters müssen beglaubigt werden.

2.2.2. Stiftungszusatzurkunde (Beistatut)

Sofern sich der Stifter dies in den Statuten vorbehalten hat, kann er eine Stiftungszusatzurkunde, auch Beistatut genannt, errichten. Das Beistatut kann jene Teile der Stiftungserklärung/Statuten enthalten, welche laut Gesetz nicht zwingend in den Statuten enthalten sein müssen. Dies sind in der Praxis regelmässig die konkreten Begünstigungsregelungen.

Auch das Beistatut muss vom Stifter bzw. dessen indirektem Stellvertreter erlassen und unterzeichnet werden. Die Unterschriften müssen auch hier beglaubigt werden, da das Beistatut einen Teil der Stiftungserklärung darstellt.

Eine Trennung in Statuten und Beistatuten wird trotz Abschaffung der Hinterlegungspflicht die Statuten betreffend nach wie vor Sinn machen. Dies, weil es in der Praxis häufig notwendig ist, gegenüber Dritten zu Beweis Zwecken Kopien der Statuten vorzulegen oder abzugeben. Diesfalls stellt die Trennung in Statuten und Beistatuten weiterhin einen zusätzlichen Schutz der Privatsphäre der vom Stifter benannten Begünstigten dar.

2.2.3. Reglemente

Während Statuten und Beistatuten durch den Stifter, evtl. über dessen indirekten Stellvertreter, erlassen werden,

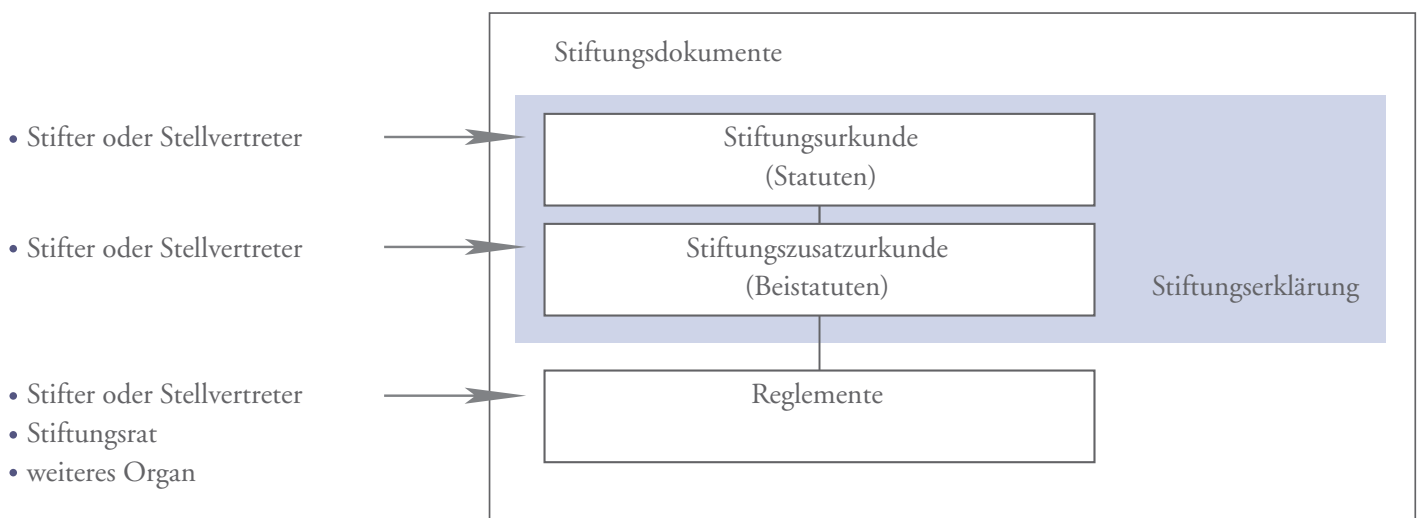
können neben dem Stifter auch der Stiftungsrat oder andere fakultativ bestellte Organe sog. Reglemente erlassen, die Ausführungsbestimmungen bzw. interne Anordnungen zur Verwaltung der Stiftung enthalten. Die Möglichkeit der Errichtung von Reglementen muss aber in den Statuten vorgesehen sein.

Der Gesetzgeber hat ausserdem festgelegt, dass bei Widersprüchen jene Reglemente, welche der Stifter selbst erlassen hat, den Reglementen, die durch den Stiftungsrat oder andere Organe erlassen wurden, vorgehen.

3. Der Stifter und sein Stellvertreter

Es war erklärte Absicht der Regierung, eine erhöhte Verantwortlichkeit des Stifters zu erreichen. Die bestehenden Rechtsunsicherheiten im Bereich der treuhänderischen Stiftungserrichtung, des unbestimmten Stiftungszwecks sowie der rechtlichen Qualität der Stifterrechte wurden mit der Reform beseitigt.

Die Errichtung der Stiftung durch einen Stellvertreter ist weiterhin möglich, auch um die Privatsphäre des Stifters im Aussenverhältnis zu schützen. Die Vertretung wurde neu als indirekte Stellvertretung mit der Wirkung der direkten Stellvertretung qualifiziert. Damit soll klargestellt werden, dass alle



Rechte und Pflichten unmittelbar beim wirtschaftlichen Hintermann eintreten und dieser allein als Stifter anzusehen ist. Auch eine direkte Stellvertretung ist zulässig, bedingt aber für das Stiftungserrichtungsgeschäft einer durch den Stifter ausgestellten Vollmacht. Der indirekte Stellvertreter ist dagegen laut § 4 Abs. 3 StiG verpflichtet, dem Stiftungsrat in jedem Fall die Person des Stifters bekanntzugeben.

Die Rechte des Stifters sind nicht übertragbar und auch nicht vererblich. Sie können zudem nur dann vorbehalten werden, wenn der Stifter eine natürliche Person ist.

Entgegen der ursprünglichen Absicht haben sich Regierung und Landtag entschlossen, dass in vorbehaltene Stifterrechte (Widerrufs- oder Änderungsrecht) Exekution geführt werden kann. Damit soll potentiell Missbrauch der Stiftung im Zusammenhang mit Gläubigerschädigung ein Riegel geschoben werden.

Bei der Errichtung der Stiftung und dem Verfassen der Stiftungserklärung wurde dem Stifter neu eine zentrale und ausschliessliche Rolle zugewiesen, allenfalls in Vertretung durch den indirekten Stellvertreter. Damit wurde die bislang mögliche Einräumung weitgehender Kompetenzen an den Stiftungsrat zugunsten der Position des Stifters und im Sinne des Erstarrungsprinzips zurückgedrängt. Auch Protektoren, Kollatoren und Kuratoren können ihre Funktion inskünftig nur im Einklang mit dem nachweisbaren Stifterwillen wahrnehmen. Änderungen an Beistatuten betreffend die Begünstigtenregelung allein durch den Stiftungsrat, auch in Absprache und mit Einverständnis der Erstbegünstigten, sind inskünftig bei Stiftungen nach neuem Recht nicht mehr ohne weiteres möglich. Entsprechende Regelungen bei altrechtlichen Stiftungen dürften aber aus Gründen des verfassungsmässigen Vertrauensschutzes wohl weiterhin gültig und möglich sein. Gesetz und Materialien geben darüber allerdings keine Auskunft.

4. Die Gründung und spätere Änderungen

4.1. Hinterlegung der Gründungsanzeige oder Eintragung

Auch im neuen Stiftungsrecht wird zwischen eingetragenen und hinterlegten Stiftungen unterschieden. Eingetragene Stiftungen erlangen wie bislang das Recht der Persönlichkeit erst mit der Eintragung, hinterlegte Stiftungen dagegen bereits mit Unterzeichnung der formrichtigen Stiftungserklärung.

Einzutragen sind gem. § 14 Abs. 3 StiG alle Stiftungen, die gemeinnützig oder überwiegend gemeinnützig sind. Ausserdem sind alle privatnützigen Stiftungen einzutragen, welche auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Es besteht auch für die anderen privatnützigen Stiftungen die Möglichkeit, sich freiwillig in das Öffentlichkeitsregister einzutragen. Soll damit eine staatliche Aufsicht verbunden sein, so muss dies allerdings in den Statuten explizit vorgesehen sein.

Während bei eingetragenen Stiftungen der Anmeldung zur Eintragung die Stiftungsurkunde in beglaubigter Abschrift/Kopie beizulegen ist, kann bei hinterlegten Stiftungen neu auf die Einreichung einer Kopie der Stiftungsurkunde verzichtet werden. Stattdessen muss neu eine sog. Gründungsanzeige erstattet werden, welche innerhalb von 30 Tagen durch einen Stiftungsrat oder den Repräsentanten einzureichen ist.

Die Gründungsanzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Sitz und Zweck der Stiftung
- Datum der Errichtung und Dauer der Stiftung, falls letztere begrenzt ist
- Angaben zum Stiftungsrat
- Angaben zum gesetzlichen Repräsentanten

- Bestätigung, dass die Bezeichnung von konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, ausser dies ergäbe sich bereits aus dem Stiftungszweck
- Bestätigung, dass die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken dienen soll
- Angabe, ob die Stiftung gem. Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt sein soll
- Bestätigung, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet

Der Stiftungsrat von nach neuem Recht errichteten Stiftungen hat gem. § 24 Abs. 1 StiG aus mindestens zwei Stiftungsräten zu bestehen, wobei auch juristische Personen Stiftungsrat sein können. Diese Bestimmung gilt nur für nach dem 1.4. 2009 errichtete Stiftungen, d.h., dass bestehende Stiftungen mit nur einem Stiftungsrat keine Ergänzung vorzunehmen haben. Die Amtszeit des Stiftungsrates ist ohne anderslautende Statutenbestimmung auf drei Jahre begrenzt, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist.

Die Gründungsanzeige muss von einem in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR zusätzlich betreffend ihre Richtigkeit bestätigt werden. Details zu dieser Anforderung, insbesondere zur notwendigen Unabhängigkeit des Bestätigenden, werden mit einer Verordnung festgelegt werden.

Für fahrlässige oder vorsätzliche Falschangaben in der Gründungsanzeige sind Strafbestimmungen vorgesehen.

4.2. Änderungsanzeige

Wenn sich Fakten, welche in der Gründungsanzeige dem Öffentlichkeitsregister angezeigt worden waren, nachträglich verändern, so muss dies innert 30 Tagen mittels einer Änderungsanzeige der Behörde mitgeteilt werden. Desgleichen muss auch das Eintreten eines

Auflösungsgrundes gem. § 39 Abs. 1 StiG mit einer Änderungsanzeige innert 30 Tagen angezeigt werden, so z.B. der Beschluss des Stiftungsrates, die Stiftung wegen Zweckerfüllung zu beenden, oder wenn über das Vermögen der Stiftung der Konkurs eröffnet wurde.

Treten bei altrechtlichen, bestehenden Stiftungen nach dem 1. April 2009 relevante Änderungen ein, so müssen diese ebenfalls mit dem neuen System der Änderungsanzeige den Behörden kommuniziert werden. Gemäss Art. 1 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen StiG können die beim Registeramt hinterlegten Kopien der Statuten von altrechtlichen Stiftungen zurückgefordert werden, sobald bei diesen erstmals eine Änderungsanzeige bei der neuen Stiftungsaufsichtsbehörde eingereicht worden ist.

Auch die Änderungsanzeige muss von einem in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR zusätzlich betreffend ihre Richtigkeit bestätigt werden.

5. Gemeinnützige Stiftungen

5.1. Begriff Gemeinnützigkeit

Mit der Einführung des Art. 107 Abs. 4a PGR hat der Gesetzgeber einen einheitlichen Gemeinnützigkeitsbegriff geschaffen, der über das Stiftungsrecht hinaus auch für andere Bereiche des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts zur Anwendung gelangt. Kern der Begriffe Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit ist die Förderung der «Allgemeinheit». Dies ist laut Art. 107 Abs. 4a PGR insbesondere dann der Fall, wenn eine Tätigkeit «dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.»

5.2. Eintragungspflicht und Aufsicht

Mit dem neuen Stiftungsrecht wurde eine eigenständige Stiftungsaufsichtsbehörde geschaffen, welche gem. § 29 Abs. 2 StiG beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt angesiedelt ist.

Laut § 14 Abs. 4 StiG sind alle ganz oder überwiegend gemeinnützigen Stiftungen sowie jene privatnützigen Stiftungen, die aufgrund spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen, eintragungspflichtig und entstehen erst mit Eintragung in das Register.

Gemeinnützige Stiftungen sowie Stiftungen, welche freiwillig der Aufsicht unterstellt werden, unterstehen gem. § 29 StiG der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde und benötigen eine Revisionsstelle, welche vom Gericht bestellt wird. Als Ausnahme ist es bei Stiftungen mit geringem Vermögen oder aus anderen Gründen möglich, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde von der Bestellung einer Revisionsstelle absieht und die entsprechenden Prüfhandlungen selbst vornimmt. Näheres dazu wird von der Regierung in einer Verordnung geregelt werden.

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit überprüft die Behörde die zweckgemässe Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens. Bei der Feststellung von Verstössen muss sich die Stiftungsaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Anzeigepflicht an den Richter wenden, welcher die notwendigen Massnahmen im Rechtsfürsorgeverfahren ergreifen kann. Die Behörde hat selbst keine Sanierungs- oder Sanktionierungskompetenzen.

Daneben prüft die Behörde anhand der Gründungsanzeigen, ob die relevanten Angaben zur Hinterlegung von privatnützigen Stiftungen erfolgt sind und ob allenfalls eine Unterstellung unter die Aufsicht notwendig ist, weil eine angeblich privatnützige Stiftung als ganz oder überwiegend gemeinnützig anzusehen ist. Ausserdem überprüft die Stiftungsaufsichtsbehörde anhand des in der Gründungsanzeige angegebenen Zwecks einer Stiftung, ob dieser allenfalls als gesetzes- oder sittenwidrig einzustufen ist und verfügt gegebenenfalls die Auflösung der entsprechenden Stiftung.

5.3. Diskretionäre und gemischte Stiftungen mit gemeinnützigen Bestandteilen

Die Frage, ob eine Stiftung unter staatlicher Aufsicht steht, ist bei gemischten oder diskretionären Stiftungen nicht einfach zu beantworten. Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 2 StiG einen relativ strengen Ansatz gewählt. Dabei sind zwei Grundaussagen beachtlich: Einerseits ist bei gemischten Stiftungen die Frage nach dem Überwiegen der privatnützigen oder gemeinnützigen Zweckanteile «nach dem Verhältnis der den privatnützigen Zwecken zu dienenden gemeinnützigen Zwecken dienenden Leistungen zu beurteilen» (Wortlaut § 2 Abs. 2 StiG). Deshalb wird inskünftig sowohl auf die prozentuale Aufteilung der Begünstigung als auch auf die proportionale Anzahl von Begünstigten mit gemeinnützigem Charakter zu achten sein, will man bei privatnützigen Stiftungen die Qualifizierung als «überwiegend gemeinnützige Stiftung» verhindern.

Andererseits stellt der Gesetzgeber neu die Regel auf, dass bei Stiftungen, bei welchen nicht feststeht, ob sie in einem bestimmten Zeitpunkt überwiegend privatnützig sind, von der Annahme ausgegangen wird, dass sie gemeinnützig seien. Dies betrifft v.a. die sog. Ermessensstiftungen (discretionary foundation), wo es in der Praxis sehr häufig der Fall ist, dass nur generelle Begünstigtenkreise

(z.B. unspezifizierte Nachkommen innerhalb einer Familie) bezeichnet werden und häufig neben privatnützigen auch gemeinnützige mögliche Begünstigte angeführt werden (z.B. zwecks Erreichen des US-steuerrechtlichen Complex-Status). Wenn hier keine Gewichtung vorgenommen wurde, besteht die Möglichkeit, dass mit dem neuen Stiftungsrecht Gemeinnützigkeit und in der Folge staatliche Aufsicht angenommen wird. Dem kann mit der Klarstellung in den Statuten oder Beistatuten begegnet werden, dass die Stiftung in jedem Fall als überwiegend privatnützig zu betrachten ist und der Stiftungsrat dies bei seinem Ermessen auch entsprechend zu berücksichtigen habe.

Zusätzliches Gewicht erhält die erwähnte Problematik durch die Tatsache, dass diese neue Beurteilung und deren Konsequenzen auch für alle aktiven altrechtlichen Stiftungen zur Anwendung kommen wird. Entsprechende Anpassungshandlungen, v.a. bei diskretionären Stiftungen, werden zu prüfen sein.

6. Begünstigte und ihre Rechte

6.1. Arten von Begünstigten

Die Begünstigten sind nach § 3 StiG neben den Organen und dem Stifter die wesentlichen Stiftungsbeteiligten. Das neue Stiftungsrecht unterscheidet dabei zwischen den folgenden Typen von Begünstigten:

- Begünstigungsberechtigte
- Anwartschaftsberechtigte
- Ermessensbegünstigte
- Letztbegünstigte

Begünstigte können natürliche oder juristische Personen sein, welche in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung gelangen oder gelangen können. Die Begünstigung kann mit oder ohne Gegenleistung, Auflagen bzw. bestimmten Voraussetzungen gewährt

werden, sie kann befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, sowie widerruflich oder unwiderruflich sein.

6.2. Begünstigte mit Rechtsanspruch

6.2.1. Begünstigungsberechtigte

Die Begünstigungsberechtigten verfügen über die stärkste Rechtsstellung. Sie haben einen rechtlichen Anspruch auf einen in der Höhe bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen, der sich auf Statuten, Beistatuten oder Reglemente stützt. Im Unterschied zu Ermessensbegünstigten oder Anwartschaftsberechtigten unterliegt ihr Anspruch weder einer Bedingung zeitlicher oder sonstiger Art, noch unterliegt ihr Vorteil dem Ermessen des Stiftungsrates oder eines anderen damit betrauten Organs. Ihr Anspruch ist klar bestimmt und bedingungslos.

6.2.2. Anwartschaftsberechtigte

Anwartschaftsberechtigte treten nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins in die Stellung eines Begünstigungsberechtigten ein. Erst ab diesem Zeitpunkt haben sie einen Rechtsanspruch auf einen Vorteil aus der Stiftung.

Klassisches Beispiel sind die Zweitbegünstigten, welche nach Wegfall des Erstbegünstigten in dessen Position eintreten. Sie haben einen auf Statuten, Beistatuten oder Reglemente gestützten Anspruch, in die Position als Begünstigungsberechtigte einzutreten.

6.3. Ermessensbegünstigte (Begünstigte ohne Rechtsanspruch)

Die Ermessensstiftung, inspiriert vom «discretionary trust» und dem Konzept der «asset protection», hat in den letzten Jahren massiv an Bedeutung gewonnen.

Es ist daher richtig, dass der Gesetzgeber diesem Umstand mit einer entsprechenden Berücksichtigung im neuen Stiftungsrecht Rechnung getragen hat.

Ermessensbegünstigt ist gem. § 7 StiG derjenige, «der dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehört und dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist.» Die beiden Kriterien sind demnach, dass man als möglicher Begünstigter angeführt ist und gleichzeitig die Entscheidung über Zeitpunkt oder Umfang über eine tatsächliche Ausschüttung dem Stiftungsrat oder einem Protektor, Kollator oder anderen Organ zugewiesen wurde.

Der Rechtsanspruch des Ermessensbegünstigten auf einen bestimmten Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen entsteht laut § 7 Abs. 2 StiG «in jedem Fall erst mit gültiger Beschlussfassung des Stiftungsrates oder des sonst dafür zuständigen Organs über eine tatsächliche Ausschüttung an den entsprechenden Ermessensbegünstigten und erlischt mit Empfang derselben.»

Der Anwartschaftsberechtigte auf Ermessensbegünstigung wird in § 7 Abs. 1 StiG explizit aus dem Kreis der Ermessensbegünstigten und damit generell der Stiftungsbeteiligten ausgeschlossen. Dies wären z.B. Personen, welche gemäss Stifter erst bei Erreichen des 30. Lebensjahres zum Kreis der Ermessensbegünstigten dazustossen sollen, oder gemeinnützige Institutionen, die nach dem Tod des Erstbegünstigten dem Stiftungsrat als mögliche Begünstigte zur Auswahl gestellt wurden. Das neue Stiftungsrecht legt klar fest, dass der Anwartschaftsberechtigte auf Ermessensbegünstigung nicht zu den eigentlichen Begünstigten gehört. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Informations- und Auskunftsrechte dieser Art von Stiftungsbeteiligten: solche «künftige Ermessensbegünstigte» haben keinen Anspruch auf Informationen oder Auskünfte durch den Stiftungsrat.

6.4. Letztbegünstigter

Neu in das Stiftungsrecht aufgenommen wurde auch der Terminus des «Letztbegünstigten». Die Bestimmungen zum Letztbegünstigten präzisieren den Fall der Beendigung der Stiftung durch Liquidation. Der Letztbegünstigte soll dem Stifter eine Alternative zur Bestimmung von § 8 Abs. 2 StiG aufzeigen, wonach ein nach Liquidation verbleibendes Vermögen mangels anderer Regelung an den liechtensteinischen Staat verfällt. Verzichtet der Stifter auf die Wahrnehmung dieser Option, so kommt es gem. § 8 Abs. 2 StiG zum Verfall an den liechtensteinischen Staat. Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der bei einer regulären Beendigung der Stiftung durch Auflösungsbeschluss vorhandene letzte Begünstigte gem. Statuten oder Beistatuten, also z.B. ein Drittbegünstigter, nicht per se der Letztbegünstigte im Sinne des § 8 StiG ist.

6.5. Auskunfts- und Informationsrechte von Begünstigten

Weltweit wird die Beschäftigung mit Fragen zum Gesellschaftsrecht derzeit durch Themen im Bereich der Corporate Governance beherrscht. Dies führte in den vergangenen Jahren auch zur Entwicklung von Grundsätzen einer Foundation Governance. Es war dem Gesetzgeber ein Anliegen, solche zeitgemässe Foundation Governance Grundsätze auch in das neue Stiftungsrecht aufzunehmen. Dies betrifft vor allem die Kontrolle der Stiftungsverwaltung durch die Begünstigten. Der Gesetzgeber hat entschieden, die Auskunfts- und Informationsrechte von Begünstigten, die bisher aufgrund der Querverweise auf das Treuunternehmensrecht gem. bisherigem Art. 552 Abs. 4 PGR in Verbindung mit § 39 TrUG bestanden, im neuen Stiftungsrecht abschliessend und unter Kappung der Verweisung auf das TrUG sowie in Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung vergangener Jahre zu normieren.

Nach neuem Stiftungsrecht haben alle in § 5 Abs. 2 StiG als «Begünstigte» bezeichneten Stiftungsbeteiligten die Informations- und Auskunftsrechte gem. §§ 9 ff. StiG. Diese Rechte umfassen gem. § 9 Abs. 1 StiG den «Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente.» Ausserdem haben Begünstigte gem. § 9 Abs. 2 StiG «Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung.»

Auch im neuen Stiftungsrecht ist keine Verpflichtung des Stiftungsrates festgeschrieben, wonach dieser die Begünstigten über ihre Begünstigung von sich aus zu informieren habe. Dies allein stellt eine gewisse Relativierung der Informations- und Auskunftsrechte dar, welche es dem Stifter überlässt, ob er die Begünstigten über ihre Position informieren will.

6.6. Einschränkung der Begünstigtenrechte

6.6.1. Auf den Rechtsanspruch des jeweiligen Begünstigten

Entscheidende Einschränkung der Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten ist zunächst die mehrfach verwendete Formulierung in § 9 StiG, wonach diese Rechte einem Begünstigten nur gewährt werden müssen, «soweit es seine Rechte betrifft».

Ergänzt um die Bestimmung in § 9 Abs. 2 StiG, wonach ein Begünstigter seine Rechte nur in einer Form ausüben darf, die den Interessen der Stiftung und jener anderer Begünstigter nicht entgegenläuft, bedeutet dies, dass die Auskünfte an einen Begünstigten durch den Stiftungsrat beschränkt werden dürfen, wenn Anzeichen bestehen, dass der Begünstigte die erhaltenen Informationen zum Nachteil aller oder einzelner anderer Begünstigten einsetzen würde oder der Stiftung Schaden zufügen will.

6.6.2. Aus wichtigen Gründen

Das neue Stiftungsrecht ermöglicht in § 9 Abs. 2 StiG eine Beschränkung der erwähnten Begünstigtenrechte ausnahmsweise «auch aus wichtigen Gründen zum Schutz des Begünstigten». Damit soll z.B. einem sog. Verwöhnereffekt («spoiling effect») begegnet werden können. Manchmal besteht bei Bekanntheit von Stiftungsvermögen und Begünstigtenposition für minderjährige oder jugendliche Begünstigte die Gefahr, dass diese in Kenntnis und Wahrnehmung ihrer Rechte in ihren Anstrengungen, eine genügende Ausbildung und eine eigenständige Lebensbewältigung zu erlernen, nachlassen. Es soll daher einem Stifter erlaubt sein, solchen Begünstigten bewusst bis zur Erreichung eines bestimmten Alters die Informations- und Auskunftsrechte zu verweigern. Weitere Fälle von wichtigen Gründen sind denkbar.

6.6.3. Bei Vorbehalt eines Widerrufsrechts und Letztbegünstigtenstellung des Stifters

Hat sich der Stifter den Widerruf der Stiftung vorbehalten und sich selbst zugleich als Letztbegünstigten bestellt, so stehen den Begünstigten laut § 10 StiG keine Rechte zu. Im Falle einer Errichtung einer Stiftung durch mehrere Stifter stehen jenen Stiftern, zu Gunsten welcher ein Widerrufsrecht vorbehalten wurde, die Begünstigtenrechte zu.

6.6.4. Durch Bestellung eines Kontrollorgans

Eine entscheidende Änderung im Vergleich zum alten Stiftungsrecht stellt die Einführung eines neuen fakultativen Organs, des sog. Kontrollorgans nach § 11 StiG, dar. Dieses Organ kann durch den Stifter vorgesehen werden, um die Begünstigtenrechte auf einen unentziehbaren Kernbereich zu beschränken und gleichzeitig die Stiftungsverwaltung durch das Kontrollorgan überwachen zu lassen. Ist ein Kontrollorgan eingesetzt, so hat der Begünstigte nur noch Anspruch auf Auskunft betreffend Zweck und Organisation der Stiftung

sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Auskünfte, kann er in die Stiftungsdokumente Einsicht nehmen, allerdings gegebenenfalls unter Abdeckung von zu weit gehenden Informationen. Der Begünstigte hat bei Bestehen eines Kontrollorgans beispielsweise keinen Anspruch mehr auf Kenntnis des Gesamtvermögens der Stiftung oder auf die Namen weiterer Begünstigter.

Das Kontrollorgan muss durch den Stifter in den Statuten vorgesehen werden. Bei altrechtlichen Stiftungen darf ein Kontrollorgan trotz fehlender diesbezüglicher Statutenbestimmungen ausnahmsweise auch durch den Stiftungsrat, allerdings unter einschränkenden Bedingungen, bis zum 30. September 2009 nachträglich eingeführt werden.

Dem Stifter stehen laut § 11 StiG drei Möglichkeiten für die Bestellung als Kontrollorgan offen: eine Revisionsstelle, eine Vertrauensperson oder der Stifter selbst. In allen drei Fällen muss die Unabhängigkeit von der Stiftung gewahrt sein. Für die Vertrauensperson wie auch den Stifter gelten die selben, strengen Unabhängigkeitserfordernisse wie für die Bestellung einer Revisionsstelle als Kontrollorgan. Weder verwandtschaftliche noch sonstige enge Beziehungen zum Stiftungsrat oder der Stiftung selbst (Begünstigtenstellung, Verwandtschaft, Arbeitsverhältnis usw.) sind zulässig.

Während eine Revisionsstelle nur aufgrund von zwei Vorschlägen mit Präferenzwunsch des Stifters durch das zuständige Gericht zum Kontrollorgan bestellt werden darf, erfolgt die Benennung einer Vertrauensperson oder des Stifters selbst direkt durch den Stifter.

Das neue Gesetz stellt betreffend die Qualifikationen eines Kontrollorgans bestimmte Ansprüche. Während die Qualifikation einer Revisionsstelle aufgrund der beruflichen Anforderungen automatisch gegeben ist, muss auch die Vertrauensperson über «ausreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet des

Rechts und der Wirtschaft» verfügen, um Kontrollorgan werden zu können. Der Stifter selbst muss dagegen neben der Unabhängigkeit über keine weiteren Qualifikationen verfügen.

Das Kontrollorgan muss die Stiftungsverwaltung jährlich überprüfen und einen Bericht zu Händen des Stiftungsrates verfassen. Wenn die jährliche Prüfung keine Beanstandungen ergibt, kann sich dieser Bericht auf ein kurzes Testat beschränken. Finden sich dagegen Hinweise auf eine zweckwidrige Verwaltung oder Verwendung des Stiftungsvermögens durch den Stiftungsrat, so muss das Kontrollorgan ihm bekannte Begünstigte und das zuständige Gericht informieren. Das Gericht hat sodann die weiteren Schritte einzuleiten, z.B. die Aufhebung von Beschlüssen des Stiftungsrates, oder gar die Abberufung und Neubestellung des Stiftungsrates.

Aufgrund der beschriebenen Formvorschriften zum Kontrollorgan kann der bereits aus der Praxis bekannte Protektor nicht automatisch mit einem Kontrollorgan nach § 11 StiG gleichgesetzt werden. Der klassische Protektor ist nach neuem Recht ein «weiteres Organ» nach § 28 StiG, welches sehr wohl eine Überwachung der Stiftungsverwaltung vornehmen kann, dazu aber oft noch Gestaltungs- bzw. Mitwirkungsrechte zugewiesen bekommen hat.

Die Bestellung eines klassischen Protektors wird deshalb auch die Begünstigtenrechte nicht wirksam beschränken. Dagegen ist es durchaus denkbar, dem Kontrollorgan nach § 11 StiG zusätzliche, über das gesetzliche Minimum hinausgehende Aufgaben zuzuweisen und das Kontrollorgan als Protektor zu bezeichnen, wenn man die damit verbundene Begriffsverwirrung in Kauf nimmt.

6.7. Rechtsfürsorgeverfahren

Den Begünstigten steht in allen Fällen immer das Rechtsfürsorgeverfahren zur Wahrung ihrer Rechte offen. Dies war bereits im bisherigen Recht der Fall.

Der zuständige Richter hat bei staatlich beaufsichtigten Stiftungen unter Beachtung des mutmasslichen Stifterwillens die Möglichkeit, auf Antrag der Stiftungsaufsichtsbehörde oder von Stiftungsbeteiligten den Zweck der Stiftung zu ändern. Auch andere Inhalte der Stiftungsdokumente, insbesondere betreffend die Stiftungsorganisation (i.e. Stiftungsrat), können bei beaufsichtigten Stiftungen durch den Richter auf Antrag der Stiftungsaufsichtsbehörde oder von Stiftungsbeteiligten geändert werden. Bedingung ist dabei einerseits, dass der Stiftungszweck gewahrt wird und andererseits, dass die Statuten die Änderungskompetenz nicht einem Stiftungsorgan einräumen.

Bei nicht beaufsichtigten, privatnützigen Stiftungen hat der Richter laut § 35 StiG gleichfalls das Recht, auf Antrag von Stiftungsbeteiligten oder von Amtes wegen die nötigen Änderungen von Zweck oder anderen Inhalten vorzunehmen. Es gelten dabei die gleichen Bedingungen wie bei den beaufsichtigten Stiftungen.

6.8. Anpassungsbedarf bei bestehenden Stiftungen

Werden beim Vergleich des alten mit dem neuen Stiftungsrecht nur die gesetzlichen Bestimmungen herangezogen, so könnte der Eindruck entstehen, dass es mit der Stiftungsreform zu einem Ausbau der Begünstigtenrechte gekommen sei. Wenn man aber die höchstgerichtliche Rechtsprechung der letzten Jahre miteinbezieht, so ist festzustellen, dass dies nicht wirklich der Fall ist.

Der Gesetzgeber hat nur die bereits bestehenden, durch – allerdings häufig wechselnde – richterliche Praxis definierten Begünstigtenrechte im neuen Gesetz festgeschrieben. Schon das bisherige Recht hat demnach die vielfach in den bestehenden Beistatuten vorgesehenen Beschränkungen der Begünstigtenrechte als widerrechtlich beurteilt und in konkreten Streitfällen den Begünstigten trotz versuchter Beschränkung mittels Beistatut weitergehende Rechte zugestanden.

Mit der nunmehr klaren Definition der Begünstigtenrechte durch das neue Stiftungsrecht kann bei manchen altrechtlichen Stiftungen das Bedürfnis nach Anpassung der Begünstigungsregelung entstehen. Dazu ist der Einzelfall zu prüfen. Bei Stiftungen mit fixer Begünstigungszuteilung im Beistatut, wo demzufolge dem Stiftungsrat ein Ermessen weder betreffend Zeitpunkt der Ausschüttung noch betreffend Umfang oder Höhe der Ausschüttung zukommt, sind die Begünstigtenrechte kaum reduzierbar. Anders liegt der Fall bei jenen Stiftungen, wo es zwar konkret bestimmte Erstbegünstigte gibt, Zeitpunkt und Umfang der Ausschüttung aber dem Stiftungsrat, evtl. in Zusammenwirken mit einem Protektor, überlassen werden. Diese Stiftungen sind als Ermessensstiftungen zu qualifizieren. Deren Ermessensbegünstigte, die gemäss § 7 StiG Begünstigte ohne Rechtsanspruch sind, haben nur reduzierte Informations- und Auskunftsrechte. Bei solchen Stiftungen sind allfällige Zweitbegünstigte als Anwartschaftsberechtigzte auf Ermessensbegünstigung zu betrachten und haben wie ausgeführt laut § 7 Abs. 1 StiG keinen Begünstigtenstatus und keine Auskunfts- und Informationsrechte. Noch klarer liegt der Fall bei reinen Ermessensstiftungen, bei welchen der Stiftungsrat aus verschiedenen möglichen Begünstigten auswählen kann und letzteren nur eingeschränkte Rechte zukommen. Auch hier haben nachrangige weitere mögliche Begünstigte aufgrund der Bestimmung von § 7 Abs. 1 StiG keine Rechtsposition.

7. Erstarrungsprinzip

Das neue Stiftungsrecht will die Verantwortlichkeit des Stifters stärken, was auch in der Festigung des Erstarrungsprinzips zum Ausdruck kommt. Dies äussert sich u.a. in der Bestimmung, wonach nur der Stifter selbst den Zweck, wie er über die Stiftungserklärung in den Statuten und ergänzend in den Beistatuten zum Ausdruck kommt, definieren und laut § 30 StiG bei entsprechenden Vorbehalten auch wieder anpassen darf. Dem Stiftungsrat oder einem anderen Stiftungsorgan kann zwar gem. § 31 StiG eine Änderungskompetenz betreffend Zweck – und damit auch betreffend die Begünstigtenregelung als wesentlicher Teil des Zwecks – vorbehalten werden. § 31 StiG stellt aber gleichzeitig klar, dass diese weitgehende Änderungskompetenz vom vorgesehenen Stiftungsorgan nur wahrgenommen werden darf, wenn der Zweck «unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist.» Eine pauschale Änderungskompetenz betreffend Begünstigtenregelung zu Gunsten des Stiftungsrates oder eines Protektors ist inskünftig nicht mehr zulässig.

Auch bei den Änderungen von Inhalten ausserhalb des Stiftungszwecks ist der Stiftungsrat oder ein anderes damit betrautes Organ an die Bedingung gebunden, dass ein «sachlich gerechtfertigter Grund» vorliegen muss.

Um späteren Änderungen einen entsprechenden Stifterwillen unterlegen zu können, wird es in Zukunft vor allem bei Ermessensstiftungen empfehlenswert sein, vermehrt mit dem Instrument eines «letter of wishes» des Stifters zu arbeiten, welcher der Stiftungserklärung zur Seite gestellt wird und dem Stiftungsrat später Hinweise über die Absichten des Stifters geben kann.

8. Übergangsbestimmungen

8.1 Inkrafttreten und Fristen

Das neue Stiftungsrecht bzw. Stiftungsgesetz (StiG), tritt als Art. 552 §§ 1–41 PGR per 1. April 2009 in Kraft. Die Art. 553–570 PGR, also das bisherige Stiftungsrecht, werden gleichzeitig aufgehoben.

Alle nach bisherigem Recht bestehenden Stiftungen, welche nach neuer Rechtslage z.B. aufgrund Gemeinnützigkeit der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, müssen durch die Mitglieder des jeweiligen Stiftungsrates innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des neuen Rechts bei der Behörde gemeldet werden. Dies bedeutet, dass für alle gemeinnützigen Stiftungen – gemäss neuer Definition demnach auch für gemischte Stiftungen mit überwiegend gemeinnützigem Zweck oder unbestimmtem Verhältnis zwischen Gemein- und Privatnützigkeit – sowie für alle freiwillig der staatlichen Aufsicht unterstellten Stiftungen bis zum 30. September 2009 eine entsprechende Anzeige an die zuständige Behörde gemacht werden muss.

Für alle Stiftungen, welche nach neuem Recht als gemeinnützig betrachtet werden, oder welche auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, und welche noch nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen sind, muss der Stiftungsrat die Eintragung innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts vornehmen, d.h. spätestens bis zum 30. September 2009.

Für alle bestehenden Stiftungen, welche trotz fehlender Bestimmung in den Statuten von der neuen Möglichkeit, ein Kontrollorgan einzusetzen und damit die Begünstigtenrechte zu begrenzen, Gebrauch machen wollen, besteht eben-

falls eine Frist von sechs Monaten, dies zu tun. Die Einsetzung eines Kontrollorgans bei altrechtlichen Stiftungen durch den tatsächlichen Stifter bzw. durch den Stiftungsrat, wenn der Stifter verstorben oder geschäftsunfähig ist, kann demnach bis zum 30. September 2009 vorgenommen werden. Für den Fall, dass der Stiftungsrat dieses Recht wahrnehmen will, ist die Auswahl an Kontrollorganen allerdings auf Revisionsstellen beschränkt, der Stifter selbst kann hingegen aus allen drei gesetzlich vorgesehenen Varianten wählen. Wird ein Kontrollorgan bei altrechtlichen Stiftungen eingerichtet, so muss die erste Prüfung der ordnungsgemässen Stiftungsverwaltung und Vermögensverwendung laut Übergangsbestimmungen bis zum 30. Juni 2010 erfolgen.

8.2. Sanierung altrechtlicher Stiftungen mit ungenügender Zweckbestimmtheit

8.2.1. Fristen

Um das langjährig diskutierte und vom Staatsgerichtshof im Jahr 2003 umfassend beurteilte Thema altrechtlicher Stiftungen mit ungenügender Zweckbestimmtheit abschliessend zu erledigen, hat der Gesetzgeber in Umsetzung des erwähnten Urteils des Staatsgerichtshofes im neuen Stiftungsrecht klare Bestimmungen erlassen.

Alle Stiftungen, welche vor dem 31. Dezember 2003 errichtet worden sind, und welche noch immer an ungenügender Zweckbestimmtheit leiden, müssen den gesetzmässigen Zustand, wie ihn das neue Recht beschreibt, bis zum 31. Dezember 2009 herstellen. Für Stiftungen, welche nach altem Recht, aber nach dem 31. Dezember 2003 errichtet worden sind, geht der Gesetzgeber umgekehrt davon aus, dass der Stifter bzw. dessen Rechtsberater die durch das Urteil des Staatsgerichtshofes geschaffene Rechtslage bereits richtig angewandt haben und kein Sanierungsbedarf bestehen kann.

Nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 StG geht es bei der Festlegung des Zwecks einer Stiftung insbesondere um die «Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises». Dies darf auch weiterhin in den Beistatuten erfolgen. Ist der Zweck einer Stiftung in Bezug auf die Begünstigten zu wenig konkretisiert, so leidet die Stiftung an einem Mangel einer Essentialia und ist daher formalrechtlich nicht rechtsgültig entstanden. Um dies zu verhindern, musste der genügenden Zweckbestimmtheit spätestens seit dem 31. Dezember 2003 die nötige Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Auch wenn sich ein Stifter bei altrechtlichen Stiftungen, die vor dem 31. Dezember 2003 errichtet worden sind und die an ungenügender Zweckbestimmtheit leiden, ein Änderungsrecht nicht vorbehalten hat, so erlauben die Übergangsbestimmungen des neuen Rechts dem tatsächlichen Stifter, die entsprechenden Sanierungsmassnahmen vorzunehmen. Ist dieser verstorben oder nicht mehr handlungsfähig, so darf die Stiftungserklärung auch durch den Stiftungsrat entsprechend angepasst werden, sofern der Wille des tatsächlichen Stifters noch feststellbar ist. Dazu dürfen ausschliesslich Urkunden verwendet werden, die vom Stifter, einem bei der Gründung direkt oder indirekt tätigen Stellvertreter oder einem Stiftungsorgan stammen.

Verschärfend müssen ausserdem laut Art. 2 Abs. 3 Übergangsbestimmungen Urkunden, die nach dem Stichtag 1. Dezember 2006 datiert sind, vom tatsächlichen Stifter selbst stammen.

8.2.2. Zwingende Erklärung des gesetzmässigen Zustandes betreffend Zweckbestimmtheit

Der Gesetzgeber verpflichtet in Art. 2 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen alle im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragenen Stiftungen zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung, wonach der gesetzmässige Zustand betreffend die Zweckbestimmtheit herrsche oder

hergestellt sei. Diese Erklärung muss bis zum 1. August 2010 abgegeben werden, ansonsten wird ab Ablauf einer eingeräumten Nachfrist von sechs Monaten der Richter verständigt. Dieser muss die säumige Stiftung im Rechtsfürsorgeverfahren auflösen.

8.3. Anwendbarkeit und Konsequenzen für bestehende Stiftungen nach altem Recht

Die Übergangsbestimmungen definieren ausdrücklich, welche Bestimmungen des neuen Rechts auf altrechtliche Stiftungen anzuwenden sind. Zusätzlich hat die Regierung Erläuterungen abgegeben, welche weitere Bestimmungen als mittelbar anzuwendendes Recht bestimmen.

Direkt oder indirekt anwendbar sind deshalb im Wesentlichen:

- die Neudefinition von Gemeinnützigkeit und die Definition zur Unterscheidung von privat- und gemeinnützigen Stiftungen (Art. 107 Abs. 4a PGR, § 2 StG, § 29 StG, Verordnung zum StG)
- die Definition der Stiftungsbeitrags (§ 3 StG)
- die Klassifizierung der Begünstigten (§§ 5 – 8 StG)
- die Bestimmungen zu den Informations- und Auskunftsrechten der Begünstigten (§§ 9 – 12 StG)
- Aufgaben und Charakteristika des Kontrollorgans (§ 11 StG)
- das neue System der Gründungs- und Änderungsanzeigen (§§ 20 – 21 StG)
- die Bestimmungen zur Revisionsstelle (§ 27 StG)
- die Aufsicht durch die neue Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 29 StG sowie Verordnung zum StG)
- die Rechte der Stiftungsorgane, insbesondere betreffend Änderung des Zwecks und anderer Inhalte (§§ 31 – 32 StG)
- die Rechte des Richters im Rechtsfürsorgeverfahren (§§ 33 – 35 StG)

In der Praxis stellen sich diverse Fragen, die Anwendung des neuen Rechts auf altrechtliche Stiftungen betreffend. Während der Aspekt der Begünstigtenrechte lediglich eine Festschreibung der bereits bestehenden Rechtsprechung des OGH darstellt und daher materiell keine weitgehenden Änderungen mit sich bringt, wirft die Stärkung des Erstarrungsprinzips schwierigere Fragen auf.

Eine starre Anwendung des Prinzips von § 31 StG, wonach nur noch der tatsächliche Stifter Änderungen am Zweck und damit mithin an der Begünstigtenregelung vornehmen kann, würde mit zahlreichen Beistatuten von bestehenden Stiftungen in Konflikt geraten, wo es dem Stiftungsrat, meist mit Zustimmung der Erstbegünstigten, durchaus erlaubt wird, das Beistatut und damit die Begünstigtenregelung zu verändern.

Im Sinne des verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensprinzips, wie es auch vom Staatsgerichtshof in der bereitserwähnten Rechtsprechung aus dem Jahr 2003 zur mangelnden Zweckbestimmtheit dargelegt wurde, muss man davon ausgehen können, dass die bei bestehenden Stiftungen eingeräumten Änderungsbefugnisse bestehen bleiben.

längere Fristen, wie es z.B. das französische Erbrecht vorsieht (30 Jahre), sind damit durch die zusätzliche Anwendung des liechtensteinischen Rechts verkürzt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieses Artikels, Dr. Thomas Zwiefelhofer, gerne zur Verfügung.

9. Anpassung des IPR betreffend Pflichtteilsschutz

Der Gesetzgeber nahm die Stiftungsrechtsrevision zum Anlass, eine Liberalisierung im Bereich des Gesetzes über das internationale Privatrecht vorzunehmen, indem er den Pflichtteilsschutz neben dem ausländischen Personalstatut auch dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht, sprich im Falle der Stiftungserrichtung den §§ 785 und 951 iVm § 1487 ABGB, unterstellt. Damit wird die Frist für die Möglichkeit, eine Stiftungserrichtung oder Schenkung wegen Verkürzung des Noterbes bzw. Pflichtteils anzufechten, in jedem Fall auf zwei Jahre ab Stiftungserrichtung oder Schenkungsvorgang verkürzt. Bedeutend

Das ATU-Bulletin erscheint in den Sprachen Englisch, Französisch und Italienisch und ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.